



## Informationen zu Sitz und Domizil, Sitzverlegung, Domizilwechsel und Domizilverlust

### Sitz

Der Sitz ist der Ort, wo die Verwaltung der Unternehmung geführt wird (vgl. Art. 56 ZGB). Bei juristischen Personen muss der Sitz in den Statuten geregelt werden. Zur Bezeichnung des Sitzes, wird im Handelsregister die betreffende *politische Gemeinde* eingetragen. Eine Gemeinde, deren Name in der Schweiz mehrmals vorkommt, muss zusätzlich präzisiert werden (z.B. Angabe des Kantons: Teufen AR).

### Fliegender (alternierender) Sitz

Exklusiv unter den juristischen Personen müssen die Statuten von Vereinen und Stiftungen die politische Gemeinde des Sitzes nicht angeben. Es ist zulässig, dass die Statuten den Sitz z.B. an den Wohnsitz des Präsidenten des Vorstandes knüpfen. Eine solche Regelung wird fliegender oder alternierender Sitz genannt. Der alternierende Sitz ist *unzulässig* für Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften.

### Rechtsdomizil

Das Rechtsdomizil ist die Adresse, unter der die Gesellschaft an ihrem Sitz erreicht werden kann, mit folgenden Angaben: Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsnamen (Art. 2 lit. c HRegV). Es kann sich dabei um "eigene Büros" oder um eine "c/o-Adresse" handeln. Unter "eigene Büros" ist ein Lokal zu verstehen, über das die juristische Person aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete) tatsächlich verfügen kann, welches den Mittelpunkt der administrativen Tätigkeit bildet und wo Mitteilungen aller Art zugestellt werden können. In allen übrigen Fällen muss eine c/o-Adresse eingetragen werden. Eine Postfachadresse stellt kein Domizil im gesetzlichen Sinn dar.

### Domizilhalter

Hat die juristische Person am Ort ihres statutarischen Sitzes keine "eigenen Büros", so muss im Handelsregister aufgenommen werden, bei wem (Domizilhalter) sich an diesem Orte das Rechtsdomizil befindet (Art. 117 Abs. 3 HRegV). Als Domizilhalter in Betracht kommen natürliche und juristische Personen sowie Personengruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr jedoch unter eigener Firma auftreten können, d.h. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften. Mit der Anmeldung der Gründung oder Adressänderung ist eine Erklärung des Domizilhalters einzureichen, dass er der Gesellschaft ein Rechtsdomizil an deren Sitz gewährt.

Kündigt ein Domizilhalter das Domizil, so kann er die Löschung des Domizils unter Beilage eines Beleges, der die erfolgte Kündigung nachweist, auch selbst zur Löschung im Handelsregister anmelden (Art. 17 Abs. 2 lit. c HRegV). In diesem Fall hat das Unternehmen dem Handelsregisteramt ein neues Rechtsdomizil anzumelden, ansonsten gemäss Art. 153 HRegV das Auflösungsverfahren eingeleitet wird (s. Verlust des Domizils).



## Weitere in der Schweiz gelegene Adressen

Gemäss Art. 117 Abs. 4 HRegV können neben der Angabe von Sitz und Rechtsdomizil weitere in der Schweiz gelegene Adressen im Handelsregister eingetragen werden. Diese werden unter den Bemerkungen mit dem Vermerk "Weitere Adresse:" eingetragen. Weitere Präzisierungen wie "Postzustelladresse" oder "Verwaltungsadresse" dürfen nach Ansicht des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister nicht mehr eingetragen werden. Das Handelsregisteramt von Appenzell Ausserrhoden teilt diese Ansicht nicht. Bis zu einem entsprechenden rechtskräftigen Gerichtsentscheid wird das Eidgenössische Amt für das Handelsregister aber solche Einträge zurückweisen.

## Domiziländerung (Adressänderung)

Wenn die Unternehmung ihr Domizil innerhalb der politischen Sitzgemeinde verlegt, so handelt es sich um eine einfache Adressänderung. Die Anmeldung erfolgt durch den Inhaber oder die Gesellschafter, bei juristischen Personen durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan (Art. 17 HRegV).

## Sitzverlegung innerhalb Appenzell Ausserrhoden (Kleine Sitzverlegung)

Bei der Sitzverlegung eines Einzelunternehmens oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, ist i.d.R. einzig das Anmeldeschreiben einzureichen (vgl. dazu Art. 37 HRegV und Art. 40 HRegV).

Bei juristischen Personen bedarf es für die Sitzverlegung einer Änderung der Statuten durch einen Beschluss der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung oder bei Stiftungen einer Verfügung der Änderungsbehörde (vgl. für die AG Art. 626 Ziff. 1 OR, für die GmbH Art. 776 Ziff. 1 OR, für die Genossenschaft Art. 832 Ziff. 1 OR). Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist über diese Versammlung eine öffentliche Urkunde zu errichten.

### Dem Handelsregisteramt einzureichen sind:

- **bei allen Rechtsformen:**
  - *Anmeldung der Änderung* (unter Angabe von Sitz, Rechtsdomizil und der Eintragung zugrundeliegende Belege), unterzeichnet gemäss den für die betreffende Rechtsform geltenden Bestimmungen (Art. 17 HRegV);
  - *Erklärung der Anmeldenden*, dass das Unternehmen am angegebenen Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft) erreicht werden kann, oder, wenn ein solches Rechtsdomizil fehlt, eine Domizilannahmeerklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters (Art. 117 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 2 lit. c HRegV)
- **bei AG:** öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung;
- **bei GmbH:** öffentliche Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung;
- **bei Genossenschaft und Verein<sup>1</sup>:** Protokoll über den Beschluss der Generalversammlung (originalunterzeichnet durch den Vorsitzenden und den Protokollführer);
- **bei Stiftung<sup>1</sup>:** Verfügung der zuständigen Änderungsbehörde (i.d.R. Aufsichtsbehörde);
- **bei juristischen Personen<sup>1</sup>:** Gesamtfassung der neuen Statuten bzw. Stiftungsurkunde.

---

<sup>1</sup> Vereine und Stiftungen müssen ihren Sitz nicht zwingend in den Statuten bzw. in der Stiftungsurkunde regeln. In einem solchen Fall ist das Einreichen eines Protokolls bzw. der Verfügung der Änderungsbehörde und der neuen Statuten bzw. Stiftungsurkunde nicht erforderlich.



### **Verlegung des Sitzes nach Appenzell Ausserrhoden (Grosse Sitzverlegung - Zuzug)**

Verlegt ein Unternehmen den Sitz in einen anderen Kanton, so ist dies zuerst dem am neuen Sitz zuständigen Handelsregisteramt anzumelden (Art. 123 Abs. 1 HRegV). Die Anmeldeunterschriften sind zu beglaubigen (Art. 123 Abs. 2 lit. c HRegV). Die Löschung im bisherigen Register erfolgt von Amtes wegen gestützt auf eine Mitteilung des Registeramtes des neuen Sitzkantons und am selben Tag wie der Handelsregistereintrag am neuen Sitz (Art. 124 Abs. 1 HRegV).

Der Anmeldung sind die für die kleine Sitzverlegung erforderlichen Belege beizufügen; bei juristischen Personen zusätzlich die vom Handelsregisteramt beglaubigten Statuten bzw. Stiftungsurkunde des bisherigen Sitzes (Art. 123 Abs. 2 lit. a HRegV). Das Einreichen einer Gründungsurkunde im Original genügt nicht. Bei Stiftungen ist zusätzlich die Aufsichtsübernahmeverfügung der allfällig neuen Aufsichtsbehörde beizulegen.

### **Verlust des Domizils**

Verliert eine Gesellschaft am Orte ihres statutarischen Sitzes ihr Rechtsdomizil, wird sie vom Handelsregisteramt aufgefordert, innert 30 Tagen ein Rechtsdomizil zur Eintragung anzumelden (Art. 153 Abs. 1 HRegV). Kommt die Gesellschaft bis zum Ablauf der Frist dieser Forderung nicht nach, hat das Handelsregisteramt eine Verfügung über die *Auflösung der juristischen Person oder der Personengesellschaft* bzw. die *Löschung des Einzelunternehmens* zu erlassen. Wird innert drei Monaten nach der Eintragung der Auflösung der gesetzmässige Zustand wiederhergestellt, d.h. wird dem Handelsregisteramt die Anmeldung des neuen Rechtsdomizils mit sämtlichen Belegen eingereicht, so kann die Auflösung widerrufen werden (Art. 153 Abs. 5 HRegV).

Damit die Gesellschaft bei einer Sitzverlegung nicht von Amtes wegen aufgelöst wird, empfiehlt es sich, die Sitzverlegung so schnell als möglich am neuen Ort zur Eintragung anzumelden.